

**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

Hinweise

zu der Richtlinie

**zur Förderung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung und von
KlimaWildnisBotschafter*innen als Beitrag zum natürlichen Klimaschutz (FRL KlimaWildnis)**

Inhalt

I. Allgemeine Hinweise	2
II. Kriterien für die Auswahl der durch die FRL KlimaWildnis förderfähigen Flächen	9
III. Voraussetzungen, Tätigkeitsbereiche und Aufgaben der durch die FRL KlimaWildnis geförderten KlimaWildnisBotschafter*innen.....	11

I. Allgemeine Hinweise (Nummerierung entsprechend der Gliederung der FRL KlimaWildnis)

Übergreifende Erläuterung zu 1.2

FRL KlimaWildnis als kombinierte Umsetzung von ANK Maßnahmen 4.1, 4.3 und (im Hinblick auf dauerhafte Sicherung) 5.4 sowie Synergien mit der KlimaWildnisZentrale:

Mit den Maßnahmen des Programms KlimaWildnis (ANK-Maßnahme 4.1) soll die Entwicklung und Sicherung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung in Deutschland unterstützt werden. Dieser Prozess soll durch den Einsatz von KlimaWildnisBotschafter*innen (ANK-Maßnahme 4.3) vor Ort unterstützt und optimiert werden.

Die Umsetzung der ANK-Maßnahme „4.3 KlimaWildnisBotschafter*innen“ wird über zwei Schritte erfolgen:

Schritt 1 umfasst die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Koordinationsstelle, der KlimaWildnisZentrale (KWZ). Das Projekt ist von BfN mit Wirkung zum 01.09.2023 beauftragt worden.

Schritt 2 umfasst ein Förderprogramm zum Einsatz von KlimaWildnisBotschafter*innen (KWB) in Regionen mit Wildnispotenzial und wird durch die vorliegende FRL umgesetzt. Zur Umsetzung der „KlimaWildnisBotschafter*innen“ wird der Aufbau und die Einrichtung der KWZ als zentrale Informations- und Koordinationsstelle als unterstützendes Element vorgenommen. Für eine erfolgreiche Umsetzung der ANK-Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass die KWB eng mit der KWZ zusammenarbeiten werden.

Die KWZ hat dabei neben anderen Aufgaben eine Funktion als Schnittstelle zwischen ehrenamtlich Aktiven, den eher lokal und regional agierenden KWB und den Vergabestellen von Förderprogrammen im Bereich Wildnis in Deutschland sowie dem amtlichen Naturschutz. Sie ermittelt potenziell geeignete Standorte zur Verortung der KWB auf lokaler/regionaler/kommunaler Ebene und gibt im Rahmen der Antragsbearbeitung durch den Projektträger ZUG gGmbH auf Grundlage dieser fachlichen Expertise eine fachliche Stellungnahme zu den Anträgen auf Förderung von KWB an den Projektträger ab.

Die KWZ koordiniert die Beratung zu Wildnisfragen im Kontext Natürlicher Klimaschutz für Multiplikator*innen und sonstige Akteur*innen. Dazu gehört die kontinuierliche fachliche Koordination sowie die Vernetzung und fachliche Unterstützung der KWB.

Zu 2.1

„Die Förderung des Grunderwerbs ist auf den Verkehrswert der Fläche begrenzt. Ausgleichszahlungen dürfen den Verkehrswert der Fläche nicht überschreiten.“

Die Notwendigkeit der Ausgaben für einen Flächenkauf ist grundsätzlich durch ein aktuelles Gutachten eines/einer öffentlich bestellten und vereidigten oder zertifizierten Gutachters/Gutachterin zu belegen.“

Erläuterung:

Zwecks Eintritts in Vorkaufsrechte kann auf ein separates Gutachten verzichtet werden, wenn sich der Verkaufspreis in einem transparenten Bieterverfahren als Marktpreis gebildet hat. Außerhalb eines Bieterverfahrens soll eine geeignete sachverständige Verfahrensbegleitung eingebunden sein, die für der/die Vorkaufsberechtigte Kaufpreis und Verkehrswert vergleicht und darauf aufbauend Handlungsempfehlungen gibt. Der Einsatz von Sachverständigen der öffentlich-rechtlichen Verwaltungen ist dem von zertifizierten oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gleichgestellt. Für Kleinstflächen zur Arrondierung oder Erweiterung für die die Antragssumme <10.000 € beträgt und bei denen sich der geforderte Flächenpreis im Rahmen der ortsüblichen Bodenrichtwerte bewegt, wird ein vereinfachtes Verfahren („Bagatellregelung“) angewendet. Hierbei kann auf die Vorlage eines Wertgutachtens verzichtet werden.

An den Verkauf von Landesflächen bzw. die entgeltliche Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte wird ein besonders strenger Wirtschaftlichkeitsmaßstab angelegt. In der Regel sollten die Länder grundsätzlich mit der unentgeltlichen zur Verfügungstellung ihrer Flächen ihr eigenes Interesse an Projekten des Natürlichen Klimaschutzes zum Ausdruck bringen.

Zu 2.1.c

„Ankauf von kleineren Flächen zur Arrondierung oder Erweiterung von geeigneten Flächen, die (perspektivisch) dauerhaft für die eigendynamische Entwicklung gesichert sind (resultierende Gesamtflächengröße mindestens 50 bzw. 25 ha, siehe auch Hinweise zur FRL, Teil I zu 2.1.c sowie Teil II). In Einzelfällen können auch Flächen erworben werden, die als Tauschflächen für Arrondierungs- oder Erweiterungsflächen im obigen Sinne verwendet werden sollen.“

Erläuterung:

Jede Fläche zur Arrondierung oder Erweiterung von Flächen mit eigendynamischer Entwicklung (auch perspektivisch) muss

- unmittelbar an eine bestehende Fläche mit eigendynamischer Entwicklung (auch perspektivisch) in einem hinreichenden Ausmaß angrenzen oder
- in hinreichendem Ausmaß in einem funktionalen ökologischen Zusammenhang zur bestehenden Fläche mit eigendynamischer Entwicklung (auch perspektivisch) stehen und es muss bei Antragstellung dargestellt werden, dass die Ziele dieser FRL für das zu erweiternde Gebiet einschließlich der Fläche zur Arrondierung oder Erweiterung zum Zeitpunkt der Finanzierung erfüllt sind oder perspektivisch erfüllt werden können (Gesamtflächengröße mind. 50 ha bzw. 25 ha, siehe auch Teil II).

Eine Mindestgröße der für den Ankauf vorgesehenen Flächen zur Arrondierung oder Erweiterung von Wildnisgebieten bzw. Flächen mit eigendynamischer Entwicklung (auch perspektivisch) besteht nicht.

„Perspektivisch“ bezieht sich auf Flächen, für die bereits eine natürliche Entwicklung festgeschrieben ist, auf denen aber z.B. im Rahmen eines Initialmanagements noch Waldumbaumaßnahmen stattfinden.

Zu 2.2

*„Gefördert werden darüber hinaus Vorhaben, die im Vorfeld und in der Durchführungsphase die Entstehung von Wildnisflächen unterstützen. Zuwendungsfähig ist der Einsatz von je einem/einer KlimaWildnisBotschafter*in in einem Gebiet mit Wildnispotenzial (Potenzialraum), das deutlich über die in 2.1 genannten Mindestgrößen hinausgeht.“*

Erläuterung:

Ein deutliches Potential ist beispielsweise gegeben, wenn in dem betrachteten Potenzialraum auf ergänzend mindestens einem Flächenumfang, der einem Drittel der Größe von Wildnisgebieten im Sinne der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt entspricht - also 166 ha (überwiegend Auen-, Moore- oder Küstenlebensräume sowie Seen) bzw. mindestens 333 ha (Wald- oder Hochgebirgslebensräume, ehemalige militärische Liegenschaften, Bergbaufolgelandschaften) zusammenhängender Fläche - eine (perspektivische) eigendynamische Entwicklung ermöglicht werden könnte. Konkrete Umsetzungsoptionen müssen für mindestens ein Drittel des skizzierten Projektraums dargestellt werden.

Um die Akzeptanz und die Einbindung vor Ort zu optimieren, sollen die KlimaWildnisBotschafter*innen entweder direkt bei kommunalen oder anderen Körperschaften oder Stiftungen angestellt werden, wie z.B. bei der Naturschutz- oder Forstverwaltung, bei der Bezirksregierung, bei Landkreisen, bei Landschaftspflegeverbänden oder bei Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen, die vor Ort bereits im Bereich Wildnisentwicklung aktiv sind.

Anträge werden durch den Projektträger bearbeitet und zur Bewilligung vorbereitet, ebenso wird dort die weitere administrative Abwicklung durchgeführt.

In einem Gebiet mit identifiziertem Wildnispotenzial (Potenzialraum) kann nur jeweils eine Personalstelle KlimaWildnisBotschafter*in gefördert werden. Dies schließt nicht aus, dass die Personalstelle durch Stellenanteile verschiedener beteiligter Personen ausgefüllt wird. Weiterhin kann eine Bündelung der Aktivitäten aus verschiedenen identifizierten Projekträumen durch eine Personalstelle erfolgen, sofern dies den Zielen der FRL entspricht. Besteht bereits in einer identifizierten Region eine den KWB-ähnliche Stelle (bestehendes Personal), kann diese durch die FRL komplettiert werden.

Zu 3

„Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften und von diesen beauftragte Zweckverbände und Organisationen, weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Organisationen mit entsprechend dieser Richtlinie einschlägigen satzungsgemäßen Zielen. Anträge nach 2.2 haben einen eindeutigen räumlichen Bezug zu einem konkreten Potenzialraum. Die oberste Landesebene (Ministerien oder Landesämter als Antragstellende) ist daher für 2.2 ausgeschlossen. Der/die Zuwendungsempfangende muss einen Sitz bzw. eine Betriebsstätte oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.“

Erläuterung:

Die Länder können Zuwendungsempfangende sein für den Ankauf von KlimaWildnisflächen nach 2.1 der Förderrichtlinie.

Die Obersten Landesbehörden und Landesoberbehörden können wegen des fehlenden räumlichen Bezugs zum Wildnispotenzialraum keine Zuwendungsempfangenden sein für KlimaWildnisBotschafter*innen nach 2.2. der Förderrichtlinie, die Verwaltungen der Großschutzgebiete oder u. U. Landesmittelbehörden jedoch schon.

Zu 4.5

„Die Flächenerwerbe / Vereinbarungen eines Nutzungsverzichts und die dauerhafte eigendynamische Entwicklung müssen spätestens 24 Monate nach der Bewilligung der Zuwendung durch Eintragung im Grundbuch bzw. Auflassungsvormerkung gesichert sein.“

Erläuterung:

Notare und Grundbuchämter sind frei in der Formulierung der Dienstbarkeit und weiterer Eintragungen. Im Bescheid wird festgelegt, welche Aspekte die Eintragung enthalten muss, eine genaue Formulierung wird nicht vorgegeben, sondern ist auf den Einzelfall angepasst zu formulieren. Nachfolgend finden Sie eine Beispielformulierung, die so bereits umgesetzt wurde:

„xxxx bewilligt und beantragt an dem in der Vorbemerkung genannten Grundbesitz die Eintragung der nachstehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV):

Der Grundbesitz dient dem Zweck der dauerhaften Wildnisentwicklung. Demzufolge sind alle Maßnahmen einer forstwirtschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Nutzung, inklusive der Gewinnung von Bodenschätzen, zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Fischerei- und Jagdverpflichtungen und ggf. notwendige Maßnahmen eines Initialmanagements zum Zweck der Wildnisentwicklung innerhalb der ersten x Jahre nach Eintragung dieser Dienstbarkeit.“

Zu 5.2

*„Zuwendungen nach 2.2 für die „KlimaWildnisBotschafter*innen“ werden grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. [...] Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Eigenmittel sind in Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens*

und als Ausdruck des Eigeninteresses an angemessener Höhe einzubringen. Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.“

Erläuterung:

Falls im Sinne der Umsetzung von Wildnis in Deutschland weitere Potentiale und Erweiterungen in einem Projektraum in Aussicht stehen, kann ein Folgeantrag für die KWB in einer Region gestellt werden.

Zu 5.4.1

*„2.2: Personalausgaben (bis Entgeltgruppe E 13 TVöD analog) über maximal drei Jahre. Personal- und Sachgemeinkosten sowie Ausgaben, die direkt in Zusammenhang mit der Tätigkeit des/der KlimaWildnisBotschafter*in anfallen. Tätigkeitsbereiche und Aufgaben der KlimaWildnisBotschafter*innen sind den Hinweisen zur FRL zu entnehmen (Teil III).“*

Erläuterung:

Zu den Sachausgaben (Ausgaben, die direkt in Zusammenhang mit der Tätigkeit des/der KlimaWildnisBotschafter*in anfallen) zählen insbesondere Druckausgaben, Mieten für Veranstaltungsräume, Ausgaben für Dienstreisen in direktem Zusammenhang mit den Projektaufgaben und für die Teilnahme an Weiterbildungen oder Fachtagungen (einschließlich Teilnahmegebühren).

Zu 6.3

*„Die Tätigkeiten des/der KlimaWildnisBotschafter*in sind jährlich in Berichtsform nachzuweisen. Die KlimaWildnisBotschafter*innen werden durch die KlimaWildnisZentrale koordiniert und fachlich unterstützt.“*

Erläuterung:

Zuständig für die Prüfung der Tätigkeitsberichte ist der Projektträger.

Zu 6.7

*„Das Vorhaben darf erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich sowohl der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Kaufvertrages für die unter 2.1 genannten Flächen bzw. eines Arbeitsvertrages für die unter 2.2 genannten KlimaWildnisBotschafter*innen als auch bereits die bindende Willenserklärung des Antragstellers / der Antragstellerin zum Vertragsschluss zu werten.“*

Erläuterung:

Das Bereitstellen von Haushaltsmitteln fällt nicht unter die Vorgaben unter 6.7.

Zu 7.1

„Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind elektronisch über das Antragsportal „Easy-Online“ einzureichen.“

Erläuterung:

Es werden verschiedene Formen der rechtsverbindlichen Unterschrift akzeptiert, welche Sie im Easy-Online Portal auswählen können.

Bei Auswahl der Signaturform Unterschrift per Hand ist das rechtsverbindlich unterschriebene AZA-Formular (nur das AZA-Formular, nicht die Vorhabenbeschreibung und die weiteren Anlagen) auszudrucken und innerhalb von 14 Tagen nach Online-Einreichung postalisch an folgende Adresse zu senden:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Förderrichtlinie KlimaWildnis
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Beratungstelefon: 030 72618 -0560
E-Mail: klimawildnis@z-u-g.org

Neben der herkömmlichen Unterschrift per Hand, sind ebenfalls die qualifizierte elektronische Signatur (eines gelisteten Vertrauensdiensteanbieters) sowie die TAN-basierte Unterschrift (Verifizierung durch an E-Mail-Adresse gesendeter Zahlencode) möglich. Weitere Informationen zu den einzelnen Signaturformen finden Sie im Easy-Online-Handbuch (S.24-30).

Zu 7.1

„Im Förderantrag zu 2.1 sind die genaue Lage und Größe des Grundstücks anzugeben, ggf. ist ihr Bezug zu einer Fläche, die (perspektivisch) dauerhaft für die eigendynamische Entwicklung gesichert ist, darzustellen und die besondere Bedeutung der Fläche für den natürlichen Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung sowie die Eignung als KlimaWildnisFläche kurz darzulegen. Außerdem ist nachzuweisen, dass das Land, auf dessen Fläche die zur Förderung beantragte Fläche liegt, über das beabsichtigte Projekt informiert wurde.“

Erläuterung:

Die Darstellung der Eignung der Fläche als KlimaWildnisFläche soll sich auf die Kriterien nach Teil II der Hinweise zur FRL beziehen. Der Nachweis, dass das Land über das Projekt informiert wurde, kann durch eine entsprechende Stellungnahme des Landes erbracht werden. Bei Anträgen für KlimaWildnisBotschafter*innen werden die Länder über den Projektträger informiert.

Zu 7.2

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (Zuwendungsgeber) hat die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (Projekträgerin) mit der Abwicklung der Fördermaßnahme beauftragt.“

Erläuterung:

Sollte eine Priorisierung aufgrund sehr hohen Antragseingangs notwendig werden, wird sich die Projektauswahl an den folgenden Kriterien (mit abnehmender Gewichtung) orientieren:

1. **Großflächigkeit:** Je größer die Fläche, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass alle Sukzessionsstadien, natürlichen Prozesse und funktionalen Eigenschaften des relevanten Ökosystems Raum finden.
2. **Repräsentativität:** Die Gebietskulisse der KlimaWildnis-Flächen deckt die Regionen und Ökosysteme in Deutschland möglichst umfassend ab.
3. **Ungestörtheit:** Je größer die Distanz zu störender menschlicher Infrastruktur (z.B. Licht- und Lärmverschmutzung von Straßen und Siedlungen), desto höher das Potenzial für eine natürliche Entwicklung.
4. **Konnektivität:** Sind potenzielle Wildnisflächen über ökologische Korridore miteinander oder mit anderen relevanten Lebensräumen vernetzt, kann der (genetische) Austausch von Arten erfolgen.
5. **Flächenumriss:** Die Fläche ist soweit wie möglich an natürliche Gegebenheiten angepasst (vgl. Teil II. 2.) und/oder hat eine große Flächen-Umfangrelation. Je größer die Flächen-Umfangrelation und je kompakter die KlimaWildnis-Fläche, desto geringer sind die Randeffekte – sowohl von auf die Fläche einwirkende (wie z. B. anthropogene Störungen), als auch von der Fläche ausgehende Effekte auf die umgebende Kulturlandschaft (wie z. B. Insektenkalamitäten).

II. Kriterien für die Auswahl der durch die FRL KlimaWildnis förderfähigen Flächen

Beim Flächenerwerb muss eine geeignete Fläche die erforderliche Mindestgröße (vgl. 2.1 der Förderrichtlinie) erreichen, und es muss dargestellt werden, dass bzw. wie zum Zeitpunkt der Finanzierung bzw. innerhalb eines möglichen Entwicklungszeitraumes (jeweils in den Unterpunkten angegeben) folgende Kriterien erfüllt sind bzw. erfüllt werden können:

1. Rechtsgrundlagen

Die Wildnisentwicklung auf der Fläche ist in einem angemessenen Zeitraum nach Bewilligung der Zuwendung dauerhaft gesichert.

2. Abgrenzung und Zuschnitt

Die Außengrenzen sind soweit möglich an natürlichen Gegebenheiten ausgerichtet. Die Fläche ist möglichst kompakt und zusammenhängend und flurstücksgenau bzw. in amtlichen Seekarten abgegrenzt.

3. Schutz der natürlichen Entwicklung

Die gesamte Fläche hat die Voraussetzung dafür, dass spätestens nach Ablauf von in der Regel 10 Jahren nach Erwerb keine Steuerung der Entwicklung durch menschliche Eingriffe mehr stattfindet.

4. Keine konfligierenden Naturschutzzielstellungen

Auf der Fläche bestehen keine anderweitigen Zielstellungen des Naturschutzes, die mit dem o.g. Prozessschutzziel in Konflikt treten. Bei Bestehen von Zielkonflikten ist die Abwägung zum Vorrang des Prozessschutzziels darzulegen, die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind einzuhalten.

5. Initialmanagement

Während des in der Regel maximal 10jährigen Entwicklungszeitraums werden die natürliche Entwicklung beeinträchtigende Infrastruktureinrichtungen der bisherigen Nutzung entfernt und das Gebiet nach Abschluss der Maßnahmen den natürlichen Prozessen überlassen. In diesem Zeitraum können in Ausnahmefällen auch weitere Maßnahmen eines Initialmanagements (z.B. Renaturierung) realisiert werden. Gefährdungen für Mensch, Umwelt, die von der Fläche ausgehen und erst später auftreten, können auch nach dem jeweiligen Entwicklungszeitraum noch beseitigt werden. Das Initialmanagement ist im Antragsverfahren mit einer Zeitplanung zu skizzieren. Wo möglich, sollen entwässerte Moorböden wiedervernässt bzw. die Voraussetzungen für eine Wiedervernässung geschaffen und diese geduldet werden. Wiedervernässungsmaßnahmen auf durch diese Richtlinie geförderten, geeigneten Moorflächen sind von den Vorgaben für den Entwicklungszeitraum ausgenommen.

6. Jagd bzw. Wildtiermanagement

Auf den Flächen soll sich die Natur (perspektivisch) nach eigenen Regeln entwickeln. Besteht aus naturschutzfachlichen Gründen oder zur Vermeidung von Schäden angrenzender land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebiete die Notwendigkeit, kann auf den Flächen ein, wenn möglich evidenzbasiertes, störungsarmes Wildtiermanagement durchgeführt werden, ggf. ist eine Zonierung vorzusehen. Ist die Fläche Teil eines Eigenjagdbezirks, hat der Eigentümer /die Eigentümerin darauf hinzuwirken, dass ein angemessenes Wildtiermanagement erfolgt. Sofern die Flächen keinen

Eigenjagdbezirk bilden, wird im Rahmen der jagdrechtlichen Möglichkeiten auf die Erfüllung dieser Ziele hingewirkt.

7. Besiedlung

Im Gebiet befinden sich keine dauerhaften menschlichen Siedlungen oder bewohnte Einzelgebäude. Bestehende Gastronomie- und Übernachtungsangebote werden kartografisch ausgegrenzt. Sie haben Bestandsschutz, soweit sie in ihrer Nutzung nicht den Schutzzweck beeinträchtigen.

8. Infrastruktur und Fragmentierung

Flächen mit dauerhafter Infrastruktur (z.B. Wege, Trassen, Energieanlagen) eignen sich nur bedingt für einen Erwerb nach dieser Richtlinie. Ist der Miterwerb von Infrastruktur unvermeidbar, ist diese entweder innerhalb des maximal möglichen 10jährigen Entwicklungszeitraums zurückzubauen oder auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, sofern sie den Schutzzweck nicht gefährdet. Soweit es der Schutzzweck im Einzelfall erlaubt, können Wege, die dem Wildniserleben, der Bildung sowie Monitoring und Forschung dienen oder auch nicht mehr genutzte Infrastruktur wie z.B. stillgelegte Bahntrassen, verbleiben.

III. Voraussetzungen, Tätigkeitsbereiche und Aufgaben der durch die FRL KlimaWildnis geförderten KlimaWildnisBotschafter*innen (KWB)

Zu Voraussetzungen für die Förderung:

Voraussetzung für die Förderung eines/einer KWB ist ein nachweisbares regionales Wildnispotenzial, das deutlich über die Mindestgrößen für die Flächenförderung durch die vorliegende FRL hinausgeht (vgl. Erläuterung zu 2.2). Dabei handelt es sich um Potenzialräume, die für die Etablierung von Wildnis geeignet sind, ggf. aufbauend auf bestehenden Studien oder Potenzialanalysen oder Voruntersuchungen durch die KWZ.

Innerhalb eines Potenzialraums muss die Umsetzung, Beantragung oder Planung mindestens eines Flächenprojektes

- nach dieser Richtlinie oder
- nach der FRL Wildnisfonds oder
- nach vergleichbaren Förderprogrammen von Bund und Ländern

vorliegen

oder

mindestens ein bereits rechtlich gesichertes, zur Erweiterung oder Arrondierung geeignetes Wildnisgebiet oder eine Fläche mit eigendynamischer Entwicklung (Mindestfläche 25 bzw. 50 ha) liegen.

Zum Tätigkeitsbereich und den Aufgaben der KlimaWildnisBotschafter*innen:

Eine wesentliche Voraussetzung für die effektive Umsetzung von Wildnis im Kontext Natürlicher Klimaschutz ist eine zielgerichtete Kommunikation und insbesondere die Vernetzung der relevanten Akteur*innen vor Ort. Die (Weiter-)Entwicklung von Wildnisgebieten und kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung und ihre Stärkung als Beitrag zum Klimaschutz, Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie zur Anpassung an den Klimawandel sollen durch die Etablierung der KlimaWildnisZentrale (KWZ) sowie eine starke Präsenz von Ansprechpartner*innen vor Ort, den KlimaWildnisBotschafter*innen (KWB), forciert und unterstützt werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Verwirklichung von „Mehr Wildnis in Deutschland“ nicht isoliert auf Bundesebene vorangebracht werden kann, sondern dass es ganz maßgeblich darauf ankommt, vor Ort für Wildnis zu werben und Ansprechpartner*innen an bestehende Strukturen anzubinden, die die Sicherung und Etablierung von Wildnisgebieten gezielt in den jeweiligen Regionen voranbringen und als feste Ansprechpartner*innen für Interessierte zur Verfügung stehen.

Die KlimaWildnisBotschafter*innen sollen mit Unterstützung der KlimaWildnisZentrale für den Gedanken und die Ziele des Natürlichen Klimaschutzes im Kontext Wildnis werben, konkrete Potenziale für die Wildnisentwicklung und deren Klimaschutzbeitrag erschließen bzw. direkt dort eingesetzt werden, wo diese Potenziale bestehen, Kontakte herstellen, Netzwerke bilden, über Fördermöglichkeiten für Flächensicherungen informieren und so als Multiplikator*innen für die Wildnisentwicklung in einer Region wirken. Damit soll auch die Öffentlichkeit über Wildnis und Natürlichen Klimaschutz informiert und ggf. auf Synergien mit anderen Maßnahmen des

Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz hingewiesen werden (Flächeneigentümer*innen, Verwaltungen, Behörden, Verbände und die interessierte Öffentlichkeit).

Hierbei soll unter Beachtung der sachgerechten Abgrenzung eine möglichst enge Vernetzung auch mit anderen Beratungsstrukturen zum Natürlichen Klimaschutz, insbesondere dem Kompetenzzentrum Natürlicher Klimaschutz sowie seinen regionalen und lokalen Strukturen, angestrebt und Synergien genutzt werden. Wo Moorböden betroffen sind, ist eine Abstimmung mit den zuständigen Verantwortlichen, z. B. Moormanager*innen nach der BMUV-FRL „Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorböden“, zu gewährleisten.

Es soll eine Projektberatung über die oft langwierige Findungs- und Etablierungsphase von Wildnisgebieten bzw. kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung stattfinden. Weiterhin sollen die KWB eine Vernetzung mit Schutzgebietsverwaltungen, wo vorhanden auch KlimaManager*innen und weiteren Akteuren vor Ort anstreben und bei der Entwicklung von Anträgen unterstützen sowie fachlich beim Management von Wildnisgebieten oder auch KlimaWildnisFlächen beraten.

Aufgaben:

- Lokale und regionale Anlaufstelle zur Etablierung von Wildnisgebieten bzw. Weiterentwicklung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung in geeigneten Potenzialräumen als Beitrag zum natürlichen Klimaschutz;
- Ermittlung von weiteren geeigneten Flächen zur Umsetzung der Ziele des natürlichen Klimaschutzes mit Fokus auf die Wildnisentwicklung (Umsetzungsambition);
- Vernetzung regionaler und lokaler Akteure zum Thema Natürlicher Klimaschutz und Wildnis und zum Erreichen der Wildnisziele, Gewinnung von Partner*innen zur Etablierung von Wildnisgebieten und Erweiterung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung;
- Unterstützung und fachliche Begleitung der Umsetzung von KlimaWildnisProjekten;
- Informations- und Bildungsarbeit zu Wildniszielen des Bundes und zur Etablierung von Wildnisgebieten, insbesondere mit Bezug zum natürlichen Klimaschutz;
- Lokale Ansprechpartner*innen für die interessierte Bevölkerung, Stakeholder, Akteure;
- Vernetzung mit weiteren Beratungsstrukturen im Bereich des Natürlichen Klimaschutzes.